

§ 10. Austritte sind auf Ende des Jahres möglich. Sie sind dem zuständigen Vorstandsmitglied schriftlich zu melden. Wer den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet, wird vom Vorstand als Mitglied gestrichen.

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft entgegenhandeln, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 11. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gemäss den Kategorien nach § 7 festgesetzt.

§ 12. Die Mitglieder erhalten das Neujahrsblatt der Gesellschaft unentgeltlich.

D. Revision der Statuten und Auflösung der Gesellschaft

§ 13. Eine Statutenrevision erfolgt auf Antrag des Vorstands oder auf Verlangen von 25 Mitgliedern durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 14. Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur durch mündliche oder schriftliche Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Gesellschaftsmitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung der Gesellschaft bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 15. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2009 gutgeheissen.

Zürich, 11. Mai 2009

Der Präsident
Dr. Sebastian Brändli

Die Vizepräsidentin
Prof. Dr. Regula Schmid

ANTIQUARISCHE GESELLSCHAFT IN ZÜRICH

KANTONALER VEREIN FÜR GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE
gegründet 1832

Die Gesellschaft wurde am 1. Juni 1832 von Ferdinand Keller und einigen seiner Gesinnungsgenossen gegründet. Erste Präsidenten waren Ferdinand Keller (bis 1871) und Gerold Meyer von Knonau (bis 1922). 1897/98 übergab die Gesellschaft ihre reich dotierten Sammlungen an Altertümern dem Schweizerischen Landesmuseum, ihren Buchbestand der Stadtbibliothek (heute Zentralbibliothek). Seit 1837 lässt sie als Neujahrsblätter die «Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich» erscheinen und gibt seit 1888 das «Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich» (seit 1984 die «Regesten Zürcherischer Urkunden») heraus. Tragende Elemente der Gesellschaftstätigkeit sind die Vortragsabende und die Exkursionen.

Die Gesellschaft wurde nach F. Keller und G. Meyer von Knonau von folgenden Präsidenten geleitet: Hans Lehmann (1922–1934), Anton Largiadèr (1934–1946), Dietrich W.H. Schwarz (1946–1949), Paul Kläui (1949–1964), Hans Conrad Peyer (1964–1968), Jean-Pierre Bodmer (1968–1974), Boris Schneider (1974–1980), Helmut Meyer (1980–1986), Lucas Wüthrich (1986–1993), Werner Widmer (1993–1997), Jürg E. Schneider (1997–2004), Sebastian Brändli (seit 2004).

STATUTEN

A. Zweck und Tätigkeit der Gesellschaft

§ 1. Die Antiquarische Gesellschaft in Zürich (Kantonaler Verein für Geschichte und Altertumskunde) ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60-79). Der Zweck der Gesellschaft ist die Erforschung der Geschichte der Schweiz und im Besonderen der Stadt und des Kantons Zürich sowie die Förderung historischen Sinns und geschichtlicher Kenntnisse im Allgemeinen.

§ 2. Die Gesellschaft fördert die Bestrebungen zürcherischer lokaler historischer Vereinigungen und Kommissionen und vereinigt sie zu gelegentlichen Zusammenkünften und Aussprachen. Sie stellt sich zur Vertretung gemeinsamer Anliegen zur Verfügung.

§ 3. Die Gesellschaft organisiert und veröffentlicht wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiet der historischen Wissenschaften, veranstaltet regelmässig Vorträge, Exkursionen und Zusammenkünfte sowie Führungen und Kurse.

B. Organisation

I. Die Mitgliederversammlung

§ 4. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet jeweils im ersten Halbjahr (i. d. Regel im Mai) statt und entscheidet über:

- a) Abänderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrags
- e) An- und Verkauf von Liegenschaften
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Auflösung der Gesellschaft.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung auch andere Geschäfte zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin oder einem delegierten Vorstandsmitglied im Namen des Vorstandes einberufen. Auf Wunsch von mindestens 25 Mitgliedern muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

II. Der Vorstand

§ 5. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine

Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst (Vizepräsidium, Quästor(-in), Aktuar(-in), Beisitzende). Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und stellt der Mitgliederversammlung in den übrigen Geschäften Antrag. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Delegierte bestimmen.

Die Befugnisse im Zusammenhang mit Ausleihe und Veröffentlichung von Objekten und Gegenständen aus der Sammlung der Gesellschaft im Schweizerischen Landesmuseum und des Archivs im Staatsarchiv sowie weiteren Deposita werden vom Präsidenten oder der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Vorstand wahrgenommen.

§ 6. Der Präsident oder die Präsidentin, und bei deren Verhinderung das Vizepräsidium, vertreten die Gesellschaft nach aussen. In Verbindung mit dem Vorstand erstattet das Präsidium der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresbericht, der in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

Der Aktuar bzw. die Aktuarin führt das Protokoll.

Der Quästor oder die Quästorin besorgen das Rechnungswesen und legen nach Ablauf des Kalenderjahres an der Mitgliederversammlung Rechnung ab. Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren bzw. Revisorinnen geprüft und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Briefe tragen die Unterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder eines delegierten Vorstandsmitglieds. Beurkundungen benötigen Doppelunterschrift (Präsident(-in) und ein weiteres Vorstandsmitglied).

C. Mitgliedschaft

§ 7. Es bestehen folgende Kategorien von Mitgliedschaft

- a) Einzelmitglieder
- b) Paarmitglieder
- c) Studierende (unter 30 Jahren)
- d) Ehrenmitglieder
- e) Lebenslängliche Mitglieder
- f) Freimitglieder (Einzelmitglieder mit mindestens 40-jähriger Mitgliedschaft)
- g) Kollektivmitglieder.

§ 8. Anmeldungen für die Mitgliedschaft sind an die Gesellschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein delegiertes Vorstandsmitglied.

§ 9. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und der Mitgliederversammlung vorgestellt.